

Diskussion

Emil Stolp*)

Schwierigkeiten mit verkürzten Ausbildungszeiten

Durch die §§ 25, 29 und 40 des BBiG und die darauf fußenden Rechtsverordnungen sind in den Berufsschulen Schwierigkeiten entstanden, für deren Lösung sich zur Zeit noch kein praktikables Verfahren anbietet. Es handelt sich jeweils um die mögliche Veränderung der Lehrzeit

- a) durch Abschluß von Ausbildungsverträgen kürzerer Dauer als generell für den Beruf vorgesehen,
- b) durch Verkürzung der Lehrzeit infolge vorzeitiger Zulassung zur Abschlußprüfung nach § 40.

Beide Veränderungen der Ausbildungszeiten ergeben zwar keine grundsätzlich neue Situation. Gelegentlich wurden bisher schon mit Abgängern des Gymnasiums bzw. der Realschule – mitunter auch mit Auszubildenden mit dem Hauptschulabschluß, die aber ihre Ausbildung in höherem Alter begannen – Ausbildungsverträge von gekürzter Dauer abgeschlossen, aber das blieben seltene Einzelfälle.

Ähnlich verhielt es sich vor Inkrafttreten des BBiG bei der vorzeitigen Zulassung zur Abschlußprüfung. Hier war die Sperre eingefügt, daß die Leistungen in der Berufsschule und in der praktischen Ausbildung überdurchschnittlich – also mindestens gut – sein mußten, wenn dem entsprechenden Antrag zugestimmt werden konnte.

Nunmehr ist der Kreis der Auszubildenden, die kürzere Ausbildungszeiten erhalten können, erheblich erweitert.

War es vor Erlass des Gesetzes weitgehend eine Ermessungsfrage der vertragsschließenden Partner (ohne eigentliche Rechtsgrundlage), ob und wieweit eine Verkürzung der Ausbildungszeit von vornherein vereinbart wurde, so ist nunmehr – beispielsweise für die Auszubildenden mit höherer Schulbildung im Gartenbau – durch Rechtsverordnung folgendes festgelegt:

„Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie dauert zwei Jahre, wenn der Auszubildende

1. eine Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden hat oder
2. den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweist.“

*) Oberstudiendirektor in Berlin

Die Praxis zeigt, daß insbesondere von dem Absatz 2 des § 2 für Auszubildende (hier im Gartenbau) in beträchtlichem Umfange Gebrauch gemacht wird.

Eine Erleichterung ergibt sich für die vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung. Entgegen der früheren üblichen Voraussetzung – Nachweis von Leistungen, die „erheblich“ über dem Durchschnitt, also „gut“ waren – heißt es nunmehr im § 29 Absatz (2):

„(2) Die zuständige Stelle hat auf Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.“

Diese Aussage erhält eine Ergänzung in dem § 40 Absatz (1), in dem es heißt:

„(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.“

Die zwischenzeitlich einmal aufgetretene Streitfrage, ob „befriedigende“ oder „ausreichende“ Leistungen zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlußprüfung berechtigen, ist durch die als Entscheidungsfrage formulierte Bestimmung hinfällig geworden, daß es allein darauf ankommt, daß die Leistungen des Auszubildenden **erwarten lassen**, daß er die Abschlußprüfung besteht.

Soweit die neue Rechtslage, mit deren Auswirkungen sich die Berufsschule auseinandersetzen muß. Rahmenpläne und Stundenverteilungspläne sind für den Zeitraum der „Normalausbildung“ erstellt. Diese Normalausbildung durchlaufen aber nur die Auszubildenden, die weder einen zeitlich verkürzten Ausbildungsvertrag haben noch vorzeitig zur Abschlußprüfung zugelassen werden.

Damit stehen nunmehr in der Berufsschule drei Gruppen von Auszubildenden gleicher Berufe mit unterschiedlichen Ausbildungszeiten:

1. Auszubildende mit 3jähriger Ausbildungszeit,
2. Auszubildende, die aufgrund einer höheren Allgemeinbildung 2jährige Ausbildungsverhältnisse haben,
3. Auszubildende, die zwar einen 3jährigen Ausbildungsvertrag geschlossen haben, aber vorzeitig zur Abschlußprüfung zugelassen werden.

Bestünden hinreichend große Schülerzahlen, so könnte man die Gruppeneinteilung nach der Länge der Ausbildungs-

verträge vornehmen bzw. die vorzeitig zur Abschlußprüfung gelangenden Schüler in Sondergruppen zusammenfassen. Leider trifft dies aber in vielen Fällen nicht zu, so daß für die Schule eine kaum lösliche Situation entsteht.

Der bei den früher seltenen Ausnahmefällen eingenommene Standpunkt, daß der Schüler mit einem kürzeren Ausbildungsvertrag bzw. vorzeitig zur Prüfung Gehende sich selbst um die Erarbeitung des ihm fehlenden Unterrichtsstoffes bemühen müßte, zieht heute nicht mehr. Als mögliche Maßnahmen zur Abhilfe dieses Zustandes sind im Gespräch:

1. Ein Vorlaufjahr für Auszubildende mit voller 3jähriger Ausbildungszeit. Dieses Vorlaufjahr würde im wesentlichen Grundlagen zum Inhalt haben. Nach einem Jahr würden die Auszubildenden mit 2 Ausbildungsjahren hinzukommen. Dieses Lösung ergäbe aber Schwierigkeiten für die mit dem Vorlaufjahr beginnenden, aber vorzeitig zur Abschlußprüfung zugelassenen Auszubildenden.

2. Grundsätzliche Zusammenfassung des gesamten Unterrichtsstoffes in zwei Ausbildungsjahren in komprimierter Form. Beginn aller Auszubildenden zum gleichen Zeitpunkt. Abgang der Auszubildenden mit 2jährigem Vertrag nach Durchlauf der 2 Jahre, Fortsetzung des Unterrichtes für Auszubildende mit 3jährigem Vertrag. Inhalt dieses dritten Jahres wäre im wesentlichen die Wiederholung des vorher in komprimierter Form dargebotenen Unterrichtsstoffes.

Vorteil dieses Vorschlags: Vorzeitig Auszulernende hätten ohne Schwierigkeit die Möglichkeit des Abganges.

Nachteil: Der Normalschüler mit 3jährigem Ausbildungsvertrag wäre wahrscheinlich bei dem komprimiert dargebotenen Unterrichtsstoff überfordert.

3. Die an sich ideale Form der Einrichtung von Klassen jeweils für Auszubildende mit 2- bzw. 3jährigem Ausbildungsvertrag scheitert bei Berufen mit geringer Schülerzahl – wie bereits ausgeführt – vielfach an der für die Klassenbildung vorgeschriebenen Frequenz (zur Zeit 26 Schüler).

4. Kompromißlösungen bieten sich an in der Zusammenfassung verwandter Berufe (über die gesamte Ausbildungszeit oder Teile davon). Dies bedingt aber in den berufsspezifizierten Fächern die Einrichtung von mehr Teilungsstunden mit geringeren Klassenfrequenzen als zur Zeit genehmigt sind. Hier ist die Schulbehörde angesprochen.

Was ist zu tun?

Möglicherweise läßt sich das Problem unter dem Gesichtspunkt der Zusammenfassung von Klassenverbänden bisheriger Art und des einmal wöchentlichen Berufsschulunterrichtes überhaupt nicht befriedigend lösen. Hier muß auch für die Berufsschule die Diskussion um Überwindung nicht mehr tragfähiger Organisationsformen entscheidend vorangetragen werden.